Vereinte Nationen





Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein 9. Dezembe
2015

Resolution 2250 (2015)

verabschiedet auf der 7573. Sitzung des Sicherheitsrats am 9. Dezember 2015

Der Sicherheitsrat

unter Hinweisauf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013), 2122 (2013) und 2242 (2015) über Frauen und Frieden umd Siche heit und alle einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, seine Resolutionen 2178 (2014) und 2195 (2014) und die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2015/11 über die



in der Erkenntnis

2/6 15-21698

15-21698 3/6

Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang durche die B handlung und Verfolgung dieser Verbrechen durch den Internationalen Statisterf, die Ad-hoe und gemischten Gerichtshöfe sowie die Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist;

- 7. fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, **alie** notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Zivilpersonen, einscholeßligendlicher Zivilpesonen, vor allen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen;
- 8. bekräftigt, dass die Staaten nach den einschlägigen Bestimmungen der Völke rechts die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindliche ihrem Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, einschließlich Jugendlicher, achten und gewährleisten müsen, und bekräftigt, dass jeder Staat die Hauptverantwortung dafür trägt, seine Bevölk rung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung urhafelden gegen die Menschlichkeit zu schützen;
- 9. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufpezifische völkerrechtskoforme Maßnahmen zur Gewährleistung **Ses**utzesvon Zivilpersonen, einschließlichu-J gendlicher, während bewaffneter Konflikte und in der Konfliktfolgezeit zu erwägen

Prävention

10. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf in inklusives und förderliches Umfeldutz

4/6 15-21698

rechte, das Büro der Vereinten Nationen für Drogend Verbrechensbekämpfung und andere zuständige Organe sowie Akteure auf regionaler und internationaler Ebene;

15. betont welche entscheidende Rolle der Kommission für Friedenskonssolidi rung dabei zukommt, gegen die Bedingungen und Faktoren anzugehen, die zur zunehme

15-21698 5/6